

Revision elterliche Sorge / Auswirkungen auf Fallführungssysteme KESB und KOKES-Statistik

(Version 1.6., Stand 20. Mai 2014/dw)

Ausgangslage

Die „Revision elterliche Sorge“ tritt per 1. Juli 2014 in Kraft. Diese Gesetzesänderung hat Anpassungen in den Fallführungssystemen der KESB und der KOKES-Statistik zur Folge. Im Folgenden werden die Anpassungen dargestellt.

→ Hinweis zur Schreibweise der Gesetzesbestimmungen: aArt. = (aktuelle/alte) Fassung bis 30.6.2014

Art. = (neue) Fassung ab 1.7.2014 oder unveränderter Artikel

Gegenstand der Änderung	KOKES-Code <u>aktuell</u> resp. <u>neu</u> / Kommentar
Art der Massnahme (Kinder)	
<u>a</u> Art. 309 ZGB (Paternalitätsbeistandschaft)	<p>MAK160 [Art. 309 ZGB (Paternalitätsbeistandschaft)]</p> <p><u>a</u>Art. 309 ZGB wird per 1.7.2014 aufgehoben. Als „Ersatz“ wird Art. 308 Abs. 2 ZGB ergänzt (s. unten). In einer Übergangszeit laufen die <i>bestehenden</i> Massnahmen nach <u>a</u>Art. 309 ZGB weiter; der Code MAK160 bleibt entsprechend bestehen (ab 1.7.2014 können aber keine <i>neuen</i> Massnahmen nach <u>a</u>Art. 309 angeordnet werden, der Code gilt nur für die „alten“, vor 1.7.14 errichteten Massnahmen). Die KESB kann bei den bestehenden 309er-Massnahmen auch einen Zwischenbericht verlangen und die Massnahme ggf. in eine Massnahme nach Art. 308 Abs. 2 ZGB mit dem spezifischen Auftrag „Feststellung Vaterschaft“ umwandeln. Für diesen spezifischen Auftrag wird ein neuer Code geschaffen, vgl. unten Art. 308 Abs. 2 ZGB. Für die Auswertungen werden der Code MAK160 sowie der neu zu schaffenden Code für Art. 308 Abs. 2 ZGB „Feststellung Vaterschaft“ zusammengezählt.</p>
Art. 307 Abs. 1 ZGB	<p>MAK350 [Art. 307 Abs. 1 ZGB (geeignete Massnahme)]</p> <p>Der „<i>Auffangtatbestand</i>“ der „geeigneten Massnahme“ könnte im Rahmen des neuen Sorgerechts eine neue Bedeutung erlangen. Denkbar wäre z.B., dass die KESB diesen Auffangtatbestand nutzt, um bei Uneinigkeit von Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge die Entscheidungsbefugnis bei nicht alltäglichen Belangen (welche nicht von einem Elternteil allein entschieden werden können, Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB) einem Elternteil zuteilt. Voraussetzung für eine Intervention der KESB wäre, dass eine Kindeswohlgefährdung infolge Uneinigkeit der Eltern besteht.</p>

	<p>Ein weiteres mögliches Anwendungsfeld für diesen Auffangtatbestand wäre ein Entscheid der KESB in einer Einzelfrage (analog Art. 392 ZGB). Auch hier wäre eine Kindeswohlgefährdung vorausgesetzt, und Weisungen nach Art. 307 Abs. 3 ZGB oder eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 und 3 ZGB hätten Vorrang. Die KESB soll nur in absoluten Ausnahmefällen selber entscheiden und darf keinesfalls zur Streitschlichtungsstelle verkommen.</p>
<p>Art. 308 Abs. 2 ZGB (Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft)</p>	<p>→ zwei neue Codes (Ergänzung des bisherigen Konzepts)</p> <p>MAK360 [Art. 308 Abs. 2 ZGB (Beistandschaft mit besonderen Befugnissen – Feststellung Vaterschaft)]</p> <p>MAK370 [Art. 308 Abs. 3 ZGB (Beistandschaft mit besonderen Befugnissen und Beschränkung der elterlichen Sorge – Feststellung Vaterschaft)]</p>
<p>Nicht massnahmegebundene Geschäfte (Kinder)</p>	
<p>aArt. 296, 297, 298, 298a ZGB werden komplett erneuert und durch Art. 296, 297, 298, 298a, 298b, 298c und 298d ZGB ersetzt.</p> <p>→ folgende Codes können nach 1.7.2014 nicht mehr neu angeordnet werden (<i>analog MAK160 können sie aber weiterhin gemeldet werden, ist auch wichtig für allfällige rückwirkende Nacherfassung der Daten bei den KESB</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - NMGK170 [Art. 298 Abs. 2 ZGB (Übertragung elterliche Sorge an Vater)] - NMGK180 [Art. 298 Abs. 2 ZGB (Errichtung Vormundschaft)] - NMGK190 [Art. 298 Abs. 3 ZGB (Übertragung elterliche Sorge von einem Elternteil auf den anderen Elternteil – Mutter > Vater)] - NMGK200 [Art. 298 Abs. 3 ZGB (Übertragung elterliche Sorge von einem Elternteil auf den anderen Elternteil – Vater > Mutter)] - NMGK210 [Art. 298a Abs. 1 ZGB (Übertragung gemeinsame elterliche Sorge)] - NMGK220 [Art. 298a Abs. 2 ZGB (Aufhebung gemeinsame elterliche Sorge und Neuregelung - Vater)] - NMGK230 [Art. 298a Abs. 2 ZGB (Aufhebung gemeinsame elterliche Sorge und Neuregelung - Mutter)] - NMGK240 [Art. 298a Abs. 2 ZGB (Aufhebung gemeinsame elterliche Sorge und Neuregelung - Vormund/in)] <p>die neuen Codes (gültig ab 1.7.2014) werden im Folgenden dargestellt.</p>	

<p>Ergänzung in Art. 296 Abs. 3 ZGB (Aufhebung umfassende Beistandschaft eines Elternteils)</p>	<p>→ neuer Code (Ergänzung des bisherigen Konzepts) NMGK310 [Art. 296 Abs. 3 ZGB (Zuteilung elterliche Sorge infolge Aufhebung der umfassenden Beistandschaft)]</p>
<p>Anpassung in Art. 297 Abs. 2 ZGB („Tod allein sorgeberechtigter Elternteil“)</p>	<p>→ neue Codes (ersetzt bisherige Codes NMGK 170 und NMGK 180 teilweise, Rest wird durch Art. 298b Abs. 4 ZGB abgedeckt.) (m.a.W.: der bisherige <u>a</u>Art. 298 Abs. 2 ZGB wird per 1.7.2014 durch Art. 297 Abs. 2 und Art. 298b Abs. 4 ZGB ersetzt) NMGK320 [Art. 297 Abs. 2 ZGB (Tod allein sorgeberechtigter Elternteil – Übertragung elterliche Sorge an überlebenden Elternteil)] NMGK330 [Art. 297 Abs. 2 ZGB (Tod allein sorgeberechtigter Elternteil – Errichtung Vormundschaft)] Art. 297 Abs. 2 ZGB ist lediglich der Grund/Auslöser für die Anordnung der Vormundschaft. Die Errichtung der Vormundschaft erfolgt gestützt auf Art. 327a ZGB (bestehender Code MAK310). Diese Fälle sind entsprechend mit <i>beiden</i> Codes zu versehen, also NMGK330 + MAK310 (analog Entzug Sorgerecht und Errichtung Vormundschaft, was auch mit den Codes MAK230-260 sowie MAK310 erfasst wird).</p>
<p>neuer Art. 298 Abs. 3 ZGB (Errichtung Vormundschaft resp. Verzicht auf Zuteilung Sorgerecht in eherechtlichem Verfahren)</p>	<p>→ neuer Code NMGK340 [Art. 298 Abs. 3 ZGB (Errichtung Vormundschaft in eherechtlichen Verfahren)] Hier ist unklar, ob die Vormundschaft vom Gericht angeordnet wird (und die KESB nur noch den Vormund ernennt), oder ob das Gericht lediglich das Sorgerecht nicht zuteilt (und die KESB sowohl die Vormundschaft anordnet als auch den Vormund ernennt). Gesetzliche Grundlage für das Handeln der KESB ist in beiden Fällen Art. 327a ZGB. Art. 298 Abs. 3 ZGB ist lediglich der Grund/Auslöser für die Anordnung der Vormundschaft. Die Fälle sind entsprechend mit beiden Codes (NMGK340 und MAK310) zu versehen.</p>

<p>angepasster Art. 298a ZGB (gemeinsame elterliche Sorge infolge Erklärung der Eltern)</p>	<p>→ neue Codes (ersetzt bisherigen Code NMGK210 [Art. 298a Abs. 1 ZGB (Übertragung gemeinsame elterliche Sorge)])</p> <p>Es ist unklar, ob diese Fälle bei der KESB im Fallführungssystem erfasst werden, denn es braucht keinen Beschluss der KESB. Die Eltern müssen nur eine gemeinsame Erklärung abgeben, die KESB prüft/beglaubigt die Erklärung. Da es aus politischen Gründen interessant ist, Zahlen zu dieser Gesetzesänderung zu haben, stellt die KOKES für diese Erklärungen neue Codes zur Verfügung. Die Erklärung kann bei der KESB oder beim Zivilstandsamt abgegeben werden. Das Zivilstandsamt teilt die Erklärung geS der KESB mit (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. c^{bis} ZStV). Wenn die Erziehungsgutschrift nicht geregelt ist, hat die KESB ab 1.1.2015 Handlungsbedarf (vgl. Art. 52f^{bis} Abs. 3 AHVV).</p> <p>NMGK350 [Art. 298a ZGB (gemeinsame elterliche Sorge - Erklärung bei der KESB – Erziehungsgutschrift geregelt)]</p> <p>NMGK360* [Art. 298a ZGB (gemeinsame elterliche Sorge - Erklärung bei der KESB – Regelung Erziehungsgutschrift pendent)]</p> <p>NMGK370 [Art. 298a ZGB (gemeinsame elterliche Sorge - Erklärung beim Zivilstandsamt - Erziehungsgutschrift geregelt)]</p> <p>NMGK380* [Art. 298a ZGB (gemeinsame elterliche Sorge - Erklärung beim Zivilstandsamt - Regelung Erziehungsgutschrift pendent)]</p> <p>* Die Anpassung der AHVV als Grundlage für die Codes NMGK360 und NMGK380 (vgl. auch unten) wird erst auf 1.1.2015 in Kraft gesetzt. Das bedeutet, dass diese Codes erst ab 1.1.2015 gültig sind.</p>
<p>Aufhebung Art. 52f Abs. 2^{bis} AHVV und neuer Art. 52f^{bis} AHVV (Anrechnung der Erziehungsgutschriften)</p>	<p>→ neuer Code</p> <p>NMGK390* [Art. 52f^{bis} Abs. 3 AHVV (gemeinsame elterliche Sorge - Regelung Erziehungsgutschrift)]</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird eine neue Aufgabe der KESB eingeführt. Bemühungen der KOKES, auf diese Zuständigkeit zu verzichten, waren erfolglos. Den KESB wird empfohlen, die vorrangigen Instrumente (insb. Mediationsversuch 314 II, Weisung 307 III etc.) zu nutzen und nur in absoluten Ausnahmefällen diese Frage selber zu entscheiden (das weckt die Erwartungshaltung, dass die KESB auch andere Fragen bei Uneinigkeit entscheiden soll, was tunlichst vermieden werden soll). Vgl. auch Ausführungen zu Art. 307 Abs. 1 ZGB (s. vorne).</p> <p>* Die Anpassung der AHVV als Grundlage für den Code NMGK390 (vgl. auch oben) wird erst auf 1.1.2015 in Kraft gesetzt. Das bedeutet, dass dieser Code erst ab 1.1.2015 gültig ist.</p>

<p>neuer Art. 298b Abs. 2 und 3 ZGB (gemeinsame elterliche Sorge infolge Entscheid der KESB)</p>	<p>→ neue Codes</p> <p>NMGK400 [Art. 298b Abs. 2 ZGB (Ablehnung eines Antrags auf gemeinsame elterliche Sorge)]</p> <p>NMGK410 [Art. 298b Abs. 2 ZGB (gemeinsame elterliche Sorge - Entscheid der KESB – ohne Regelung von Nebenpunkten)]</p> <p>NMGK420 [Art. 298b Abs. 3 ZGB (gemeinsame elterliche Sorge - Entscheid der KESB – mit Regelung von strittigen Nebenpunkten)]</p>
<p>neuer Art. 298b Abs. 4 ZGB (alleinige elterliche Sorge infolge Entscheid der KESB)</p>	<p>→ neue Codes (ersetzt bisherige Codes NMGK170/180 resp. <u>a</u>Art. 298 Abs. 2 ZGB)</p> <p>NMGK430 [Art. 298b Abs. 4 ZGB (minderjährige Mutter – Zuteilung elterliche Sorge an Vater)]</p> <p>NMGK440 [Art. 298b Abs. 4 ZGB (minderjährige Mutter – Errichtung Vormundschaft)]</p> <p>NMGK450 [Art. 298b Abs. 4 ZGB (Mutter mit umfassender Beistandschaft – Zuteilung elterliche Sorge an Vater)]</p> <p>NMGK460 [Art. 298b Abs. 4 ZGB (Mutter mit umfassender Beistandschaft – Errichtung Vormundschaft)]</p> <p>Wie bei Art. 297 Abs. 2 ZGB und Art. 298 Abs. 3 ZGB wird die Vormundschaft gestützt auf Art. 327a ZGB errichtet. Die Fälle sind mit beiden Codes zu versehen (NMGK440/460 und MAK310).</p>
<p>Art. 298d Abs. 1 ZGB (Veränderung der Verhältnisse)</p>	<p>→ neue Codes</p> <p>NMGK470 [Art. 298d Abs. 1 ZGB (Neuregelung elterliche Sorge – Aufhebung gemeinsames Sorgerecht und Zuteilung alleiniges Sorgerecht)]</p> <p>NMGK480 [Art. 298d Abs. 1 ZGB (Neuregelung elterliche Sorge – Aufhebung alleiniges Sorgerecht und Verfügung gemeinsames Sorgerecht)]</p> <p>NMGK490 [Art. 298d Abs. 1 ZGB (Neuregelung elterliche Sorge – Übertragung alleiniges Sorgerecht von einem auf den anderen Elternteil)]</p>
<p>Art. 298d Abs. 2 ZGB (Veränderung der Verhältnisse)</p>	<p>NMGK500 [Art. 298d Abs. 2 ZGB (gemeinsame elterliche Sorge - nachträgliche Regelung von strittigen Nebenpunkten)]</p>

<p>Art. 301a Abs. 2 ZGB Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes)</p>	<p>NMGK510 [Art. 301a Abs. 2 ZGB (neuer Aufenthaltsort des Kindes - Zustimmung)]</p>
<p>Art. 301a Abs. 5 ZGB (Neuregelung Nebenpunkte bei Wechsel Aufenthaltsort des Kindes)</p>	<p>NMGK520 [Art. 301a Abs. 5 ZGB (neuer Aufenthaltsort des Kindes – Neuregelung elterliche Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr und/oder Unterhaltsbeitrag)]</p>
<p>Art. 134 Abs. 3 ZGB (Neuregelung nach Scheidung bei Einigkeit)</p>	<p>NMGK010-NMGK040 bleiben bestehen. Sie werden durch die Möglichkeit der Regelung der Obhut ergänzt → neuer Code</p> <p>NMGK530 [Art. 134 Abs. 3 ZGB (Genehmigung der Neuregelung der Obhut bei Einigkeit der geschiedenen Eltern)]</p>
<p>Art. 134 Abs. 4 ZGB (Neuregelung)</p>	<p>NMGK050 wird sprachlich ergänzt (eingefügt: „oder Betreuungsanteile“) und per 1.7.2014 ersetzt durch NMGK540.</p> <p>NMGK540 [Art. 134 Abs. 4 ZGB (Neuregelung persönlicher Verkehr oder Betreuungsanteile bei geschiedenen Eltern)]</p>

Diana Wider / 20. Mai 2014